

Vom I 07.01.1969

X

Der Bebauungsplan Rotherbaum 12 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 22. Januar 1968 (Amtlicher Anzeiger Seite 98) öffentlich ausgelegen.

## II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als überörtliche Verkehrsverbindung aus.

## III

Der Straßenzug Grindelallee - Grindelberg - Hoheluftchaussee und seine Fortsetzung über Lokstedter Steindamm - Kollaustraße hinaus ist im Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg als überörtliche Verkehrsverbindung dargestellt. Er bildet die Hauptverbindung zwischen den Stadtteilen Lokstedt/Schnelsen und der Innenstadt und ist gleichzeitig Hauptausfallstraße nach Norden. Dieser Verkehrsbedeutung entsprechend ist ein Ausbau des Straßenzuges notwendig, der in der Hoheluftchaussee bereits durchgeführt wurde. Der vorliegende Bebauungsplan soll für die Grindelallee auf dem Abschnitt zwischen Sedan- und Rentzelstraße die für einen entsprechenden Ausbau erforderlichen Flächen sichern.

Beabsichtigt ist der Ausbau mit vier Fahrspuren, seitlichen Parkbuchten, Geh- und Radwegen und zwischen Papendamm und Rentzelstraße einer Insel für eine Doppelhaltestelle der Straßenbahn.

Das Gleisgebiet der Straßenbahn soll beiderseits durch eine Trennlinie vom Individualverkehr freigehalten werden, wie es bei den weiter auszubauenden Strecken auch vorgesehen ist.

Auf den Flächen für unterirdische Bahnanlagen soll eine Teilstrecke der U-Bahnlinie Innenstadt - Niendorf gebaut werden. Im Bereich der Kreuzung Grindelallee/Rentzelstraße ist ein U-Bahnhof mit Ein- und Ausgängen zur

Grindelallee vorgesehen. Die Ausweisung im Bebauungsplan ersetzt gemäß § 28 Absatz 3 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I Seite 241) die nach diesem Gesetz erforderliche Planfeststellung. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans entsteht an den Grundstücken, die von den unterirdischen Bahnanlagen betroffen werden, eine öffentliche Last (vgl. §§ 8 ff des Hamburgischen Enteignungsgesetzes vom 14. Juni 1963 - Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77). Entschädigungen bestimmen sich nach den §§ 11 ff des Hamburgischen Enteignungsgesetzes.

Nach Fertigstellung der geplanten U-Bahn-Linie soll die vorhandene Straßenbahnlinie mit sämtlichen Einrichtungen entfallen, so daß für den Individualverkehr eine weitere Fahrspur zur Verfügung steht.

#### IV

Als Straßenflächen sind etwa 13 000 qm (davon neu etwa 2 100 qm) ausgewiesen. Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neuen Straßenflächen noch überwiegend durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Die Flurstücke sind zum Teil bebaut. Es müssen ein eingeschossiges Gebäude völlig und zwei eingeschossige Gebäude teilweise beseitigt werden. Betroffen sind drei Läden und eine Bierstube.

Weitere Kosten werden durch den Straßen- und U-Bahnbau entstehen.

#### V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.